

Raiffeisen-Bezirksschießstätte Weiz Untergreith 113 8160 Weiz

Tel.:03172/41380

E-Mail: office@schiessstaette-weiz.at

Schießstandordnung

- 1. Die Nutzung des Schießstandes und der Aufenthalt in demselben erfolgen auf eigene Gefahr. Seitens des Betreibers wird lediglich die Räumlichkeit zur Verfügung gestellt eine Haftung des Betreibers für Schäden, die auf den Benutzer (Standmieter) oder eine seiner Begleitpersonen zurückzuführen sind, wird ausgeschlossen.
- 2. Den Anordnungen der Standaufsicht ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten. Personen welche die Sicherheit gefährden, sich fahrlässig und ungebührend verhalten, die Schießstandordnung trotz Anweisungen der Standaufsicht nicht befolgen, werden sofort des Schießstandes verwiesen, wobei die Standgebühr verfällt.
- 3. Bei Wettbewerben können zusätzliche Bestimmungen hinzukommen, diese sind aus der Ausschreibung zu entnehmen oder beim Veranstalter zu erfragen.
- 4. Die Benutzung der Schießanlage mit der Chipkarte ist grundsätzlich nur für jene Person zulässig, für welche die Chipkarte ausgestellt wurde. Der Inhaber der Chipkarte hat für die Sicherheit zu garantieren und für etwaige Schäden aufzukommen.
- 5. Schießen und Hantieren mit Waffen und Munition unter Alkohol-, Drogen- und/oder Medikamenteneinfluss, sowie das Rauchen am Schießstand ist strengstens verboten.
- 6. Jeder Schütze muss geistig und körperlich zurechnungsfähig sein.
- 7. Das Betreten der Schießbahn ist strengstens verboten! (LEBENSGEFAHR!!!)
- 8. Für das Tragen von Schutzbrille und Gehörschutz ist jeder Schütze selbst verantwortlich.
- 9. Das Einnehmen von Speisen und Getränken direkt auf den Schießständen ist verboten.
- 10. Es darf nur mit legalen Schusswaffen und Munition geschossen werden, die den aktuellen Gesetzen und der Berechtigung des Besitzers übereinstimmen. Die Schusswaffe muss in einem technisch einwandfreien Zustand sein.
- 11. Verboten sind Sprenggeschoße, Leuchtspur-, Brand- und Hartkerngeschoße, FX-Farbpatronen. Auf den Langwaffenständen ist es verboten mit Flintenlaufgeschossen, Pistolen zu schießen. Auch das Abfeuern von Schrotpatrone und Patronen, die mit Schwarzpulver geladen sind, ist verboten. Im Schießkinobereich ist es in Ausnahmefällen z.B. Ausbildung, gegen Absprache mit dem Betreiber erlaubt Flintengeschosse und Schrotpatronen zu verschießen.
- 12. Halbautomatische Schusswaffen dürfen nur von Personen, die laut Waffengesetz die Befugnis haben, verwendet werden. Vollautomatische Waffen sind verboten!
- 13. Der Schießstand darf nicht mit einer geladenen Schusswaffe betreten oder verlassen werden.

- 14. Der Transport von Schusswaffen vom und zum Schießstand hat den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in einem Transportbehältnis und in ungeladenem Zustand zu erfolgen.
- 15. Die Schusswaffen dürfen nur am Schützenstand geladen werden, wobei der Lauf stets zum Zielobjekt (Scheibe-Geschoßfang) gerichtet sein muss.
- 16. Das Um- bzw. zur Seite Drehen mit geladener Waffe ist strengstens verboten.
- 17. Schusswaffen dürfen ausnahmslos, auch nur bei einem Schuss, nur ohne Gewehrriemen, verwendet werden. Jede Waffe darf nur ungeladen und —je nach Art der Schusswaffe gesichert, gebrochen, mit offenem Verschluss, abgenommenem Magazin, ausgeschwenkter Trommel abgelegt werden. Das gilt bei angeordneter Feuerunterbrechung und Beendigung des Schießens ebenso wie bei persönlicher Pause.
- 18. Fremde Schusswaffen dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung des Besitzers nicht berührt werden.
- 19. Das Mitbringen von Dosen, Flaschen und diverser Gegenstände, die für den Beschuss vorgesehen sind, ist verboten.
- 20. Mit der Aushändigung der Chipkarte und Nutzung des Schießstandes erklärt der Schütze, dass er die Schießstandordnung in der jeweils gültigen Fassung gelesen, verstanden und akzeptiert hat. Die aktualisierte Schießstandordnung kann über die Homepage (https://www.schiessstaette-weiz.at) heruntergeladen werden. Der Benutzer bestätigt, dass er über eine gültige Privathaftpflichtversicherung verfügt.
- 21. Der Schießstand ist so zu verlassen, wie er vorgefunden wurde. Patronen, Hülsen, Papier und Kunststoff sind in die vorgesehenen Behältnisse zu geben.
- 22. Jegliche verursachte Beschädigung des Schießstandes ist unverzüglich der Standaufsicht zu melden. Schüsse in Boden, Wand, Decke und Scheibenzuganlage werden nach Aufwand verrechnet
- 23. Sollte ein Schaden verursacht worden sein, wird dieser in Rechnung gestellt und kann im Normalfall auch über die eigene Hausratsversicherung wieder rückerstattet werden.
- 24. Die Meldepflicht und Abwicklung über die Versicherung unterliegt dem Schadensverursacher.
- 25. Sollten diverse verursachte Schäden nicht gemeldet werden, und diese erst durch die Videoanlage ausgewertet werden können oder müssen, so werden diese ausnahmslos zur Anzeige gebracht.
- 26. Personen, über welche ein Waffenverbot bzw. vorläufiges Waffenverbot u. 13 WaffG 1996) verhängt wurde, ist die Benützung des Schießstandes ausnahmslos verboten.
- 27. Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse beim Schießen mit Kindern und Jugendlichen sind zu beachten. Eltern haften für ihre Kinder. Es gilt besondere Sorgfaltspflicht!
- 28. Die Aufsichtsperson darf nicht zur selben Zeit schießen, wie die betreute Schießperson. Bei _Kindern gilt immer eine Aufsichtsperson muss danebenstehen.
- 30. Am jeweiligen Schießstand dürfen sich nur die Schießperson und maximal 1 Aufsichtsperson befinden.
- 31. Für Garderobe, Schusswaffen und Munition wird keine Haftung übernommen.
- 32. Die Anlage wird durch Videokameras überwacht. Die Aufnahmen werden regelmäßig gelöscht, jedoch behält sich der Schießstandbetreiber vor, diese im notwendigen Ausmaß

- zur Dokumentation von Beschädigungen oder rechtlich relevanten Sicherheitsverstößen entsprechend länger zu speichern oder zu verwenden.
- 33. Jede Person, insbesondere jede Schützin und jeder Schütze ist für den abgegebenen Schuss selbst verantwortlich und haftet für alle Schäden an Personen oder Sachen, insbesondere auch für Sachschäden am Schießstand persönlich.
- 34. Der Schießstandbetreiber übernimmt keine Haftung für das Verhalten von Schützen und deren Folgen. Grundsätzlich hat jeder Schütze selbst für eine entsprechende Haftpflichtversicherung zu sorgen.
- 35. Der Betreiber behält sich das Recht vor, diese Regeln jederzeit zu ändern und wird in einem solchen Fall, über die letztgültige Schießstandordnung informieren (Aushang am Schießstand und auf der Homepage unter https://www.schiessstaette-weiz.at). Auch haben sich alle Nutzer vor dem Schießen über die letztgültige Schießstandordnung zu informieren. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Regeln rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.